

Artikel 66

Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Staatsrat der Republik, von der Regierung der Republik geltend gemacht werden. Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuß.

Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug ihrer Entscheidung.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

1. Artikel 66 hat sein Vorbild in Artikel 60 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt¹. Er lautet in den fraglichen Sätzen:

»Wird die Verfassungsmäßigkeit eines ordnungsgemäß verkündeten Gesetzes angezweifelt, so können die Einwendungen an das Präsidium des Landtages gerichtet werden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß nimmt unter Hinzuziehung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Obergerichtspräsidenten und des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle (Saale) als Sachverständiger dazu Stellung und unterbreitet dem Landtag seine Vorschläge zur Beschlussfassung.«

¹ Schultes, Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin-Ost, 1948, S. 79